

6. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 und des § 22 Abs. 3 der Nr. 6 und Nr. 11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 4 und 6 Abs. 1 - 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 14.03.2016 folgende

6. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 07.07.2003, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 06.05.2014, wird wie folgt geändert:

1. In **§ 2 Gegenstand der Erhebung** wird der Satzungstext nach den Worten: „Gebühren für Leihinstrumente“ um die Worte „Kopierlizenz- und Vervielfältigungsgebühren“ ergänzt.
2. **§ 4 Entstehen und Erlöschen der Gebührenschuld**
 - a) Dem Abs. 2 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Im Instrumental- und Vokalunterricht sowie für Teilnehmer von Ensembles dieses Unterrichtsbereiches werden Kopierlizenzgebühren als Jahresgebühr pro Schüler gemäß den im § 6 Abs. 3 geregelten Gebührensätzen erhoben. Gebührenmaßstab ist die Belegungszeit.

Für die von der Musikschule gefertigten und an die Schüler ausgereichten Kopien von Noten und Liedtexten werden Vervielfältigungsgebühren je Seite auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils aktuell geltenden Fassung erhoben.“
 - b) Im Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Nutzungs- und Leihgebühr“ durch die Wörter „ Nutzungs-, Leih- und Kopierlizenzgebühr“ ersetzt.
 - c) Im Abs. 5 letzter Satz wird das Wort „Unterrichtsgebühr“ durch die Worte „Unterrichts- und Kopierlizenzgebühr“ ersetzt.
3. Im **§ 5 Gebührensätze** werden zwischen Abs. 4 „Elementarstufe/ Grundstufe“ und Abs. 5 „Instrumental- und Vokalunterricht (Hauptunterricht)“ die Worte „§ 5 Gebührensätze“ ersatzlos gestrichen.
4. **§ 6 Gebühren für Leihinstrumente der Musikschule** wird wie folgt geändert:
 - a) Die Bezeichnung des § 6 wird um die Worte „ und Kopierlizenzgebühren“ ergänzt.
 - b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

(3) Kopierlizenzgebühren

„Die Musikschule erhebt zur Gewährleistung der Urheberrechte gemäß § 53 Abs. 4 UrhG folgende Kopierlizenzgebühren pro Schüler und Jahr, unabhängig von der Anzahl der Belegungen an Instrumental- und Vokalfächern bzw. Ensembles.“

	Jahresgebühr	monatliche Rate
2016	9,84 €	0,82 €
2017	10,92 €	0,91 €
2018 ff.	11,64 €	0,97 €

5. In § 9 Veranlagung und Fälligkeit wird Abs. 3 wie folgt geändert:

„Die Absätze 1, 2 und 5 gelten entsprechend für die Leihgebühr für musikschuleigene Instrumente und die Kopierlizenzgebühren.“

Artikel II

Die 6. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Greifswald, den 06. APR. 2016



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 06. APR. 2016



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister